



ausgehängt am 28.12.2023

Stuttgart, den 28.12.2023

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 27. Dezember folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

48. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 24 folgende Zeile eingefügt:

„§ 24a Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V“

2. In § 5 Absatz II wird der Halbsatz vor dem Komma wie folgt gefasst:

„Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Bosch BKK nur dann beitreten“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz I Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.“



b. Absatz II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bosch BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen.“

4. In § 14 wird nach Absatz I d folgender Absatz 1 e eingefügt:

„Ie. Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus übernimmt die Bosch BKK die Kosten in Höhe von maximal 65 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucher oder Tastuntersucherinnen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
2. die Untersuchung wird von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.“

5. In § 15 Satz 5 werden nach den Worten „80 % der Kurseinheiten“ ein Komma und der Satzteil „bei orts- und zeitunabhängigen Onlinekursen an allen Kurseinheiten,“ eingefügt.

6. § 22 Absatz V wird aufgehoben.

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

- I. Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.
- II. Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.“



Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I Nummer 4 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt Artikel I am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK

Teilgenehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2023 beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Ziff. 1 und 7 (und insoweit Art. II) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt

Bonn, den 27. Dezember 2023
213-10204#00031#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Domscheit

